

		Kälber		Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹		
		bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	200–300 kg	300–400 kg	über 400 kg	120–130 cm	130–140 cm	140–150 cm
Anbindehaltung ²										
Standplatzbreite pro Tier	cm	–	–	70	80	90	100	100 ³	110 ³	120 ³
Standplatzlänge										
bei Kurzstand ⁴	cm	–	–	120	130	145	155	165 ³	185 ^{3,5}	195 ³
bei Mittellangstand	cm	–	–	150	165	180	190	180 ³	200 ³	240 ³
Gruppenhaltung im Laufstall										
eingestreute Liegefläche	m ²	1.0 ⁶	1.2–1.5 ⁷	1.8 ⁸	2.0 ⁸	2.5 ⁸	3.0 ⁸	4.0 ³	4.5 ³	5.0 ³
Liegeboxen										
Boxenbreite pro Tier	cm	–	60	70	80	90	100	110 ³	120 ^{3,13}	125 ³
Boxenlänge wandständig	cm	–	150	160	190	210	240	230 ³	240 ³	260 ³
Boxenlänge gegenständig	cm	–	140	150	180	200	220	200 ³	220 ³	235 ³
Länge der Liegefläche	cm			120	145	160	180	165	185	190
Fressplatzbreite pro Tier	cm	–	40	45	50	60	70	65 ⁹	72 ⁹	78 ⁹
Fressplatztiefe inkl. Laufgang ¹⁰	cm	–	160	160	200	260	280	290 ¹¹	320 ¹¹	330 ¹¹
Laufgang hinter Boxenreihe ¹⁰	cm	–	120	120	135	160	175	220 ¹²	240 ¹²	260 ¹²
Witterungsschutz										
Liegefläche pro Tier	m ²	0.9	1.0–1.3 ⁷	1.6	1.8	2.2	2.7	3.6	4.0	4.5

¹ Als hochträchtig gelten Kühe und Erstkalbende in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

² Am 1. Sept. 2008 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sömmerungsgebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittellangstand von 185 cm aufweisen. In Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als 8 Stunden täglich gehalten werden.

³ Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 +/- 5 cm und 145 +/- 5 cm gelten für nach 2008 neu eingerichtete Ställe.

⁴ Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arttypische Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen.

⁵ Gilt für am 1. Sept. 2008 bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung und für Ställe mit nach 2008 neu eingerichteten Anbindevorrichtungen.

⁶ Die Buchtenfläche muss im Minimum 2.0 m² aufweisen.

⁷ Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2.4 m² – 3.0 m² aufweisen.

⁸ Die Liegefläche darf um höchstens 10% verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

⁹ Gilt für neu eingerichtete Fressplätze.

¹⁰ Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.

¹¹ Gilt für neu eingerichtete Fressplatzbereiche.

¹² Gilt für neu eingerichtete Laufgänge.

¹³ In am 1. September 2008 bereits bestehenden Ställen ist bei hinten nicht abgestützten Bügeln eine Toleranz von 1 cm zulässig.

Laufställe

Quergänge:

- Als Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit: zwischen 80 cm und 120 cm (max. 6 m lang).
- Als Passage mit Kreuzungsmöglichkeit: mindestens 180 cm.
- Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese in nach 2008 eingerichteten Ställen mindestens 240 cm breit sein.

Kalbende Tiere:

In Laufställen müssen kalbende Tiere in besonderen Abteilen untergebracht werden, in welchen sie sich frei bewegen können. Jeder Kuh ist eine Fläche von mindestens 10 m² zur Verfügung zu stellen, die Mindestbreite beträgt 2.5 m.

Rinder auf vollperforierten, gummierten Böden					
Tierkategorie	bis 200 kg	200–250 kg	250–350 kg	350–450 kg	über 450 kg
Bodenfläche pro Tier	1.8 m ²	2.0 m ²	2.3 m ²	2.5 m ²	3.0 m ²

Liegeboxen:

In Laufställen mit Liegeboxen dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden, als Liegeboxen vorhanden sind. Liegeboxen müssen mit einer abgerundeten Bugkante versehen sein.

Der Kopfbereich muss frei von Einrichtungen und Einstreumaterialien sein, damit ein ungehindertes Aufstehen und Abliegen ermöglicht ist.

Kurzinformation Haltung von Rindvieh

Stand: 1. Februar 2025

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone

FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

SG: Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst
Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen
Telefon 058 229 28 00
info.avsv@sg.ch, www.avsv.sg.ch

Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

Ausbildung

Für die Haltung von Rindvieh muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtschaftliche Ausbildung vorhanden sein.

Haltung von Kälbern

Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden, ausgenommen während max. 30 Minuten zum Tränken.

Für Kälber bis vier Monate muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.

Die Kälberkiste muss mind. 85 cm x 130 cm gross sein.

Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.

Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Kastrieren und Enthornen ohne Schmerzausschaltung ist verboten.

Futter und Wasser

Sind Kälber mehr als zwei Wochen alt, muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein gewährleistet die Rohfaserversorgung nicht.

Das Raufutter ist den Kälbern nicht am Boden, sondern in geeigneten Einrichtungen, z.B. einer Raufe, anzubieten.

Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen ab dem 1. Lebenstag jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben.

Beleuchtung

Räume, in denen sich das Rindvieh überwiegend aufhält, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern das Rindvieh permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen kann.

Angebundene Mutterkühe

Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen haben.

Anbindevorrichtungen

Starre Halsrahmen dürfen nicht neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen sind durch geeignete Anbindesysteme zu ersetzen.

Die Anbindevorrichtungen müssen den Rindern genügend Spiel lassen, damit diese arttypisch aufstehen und abliegen sowie den Kopf aufrecht halten können und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt sind. Neben der ordentlichen Anbindevorrichtung ist eine zusätzliche Fixierung, z.B. mit Hornseil oder Halfter, nicht erlaubt.

Steuervorrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Rinder im Stall steuern, sind verboten. Für Rinder dürfen keine neuen Standplätze mit Elektrobügeln eingerichtet werden.

Bei der Verwendung eines Kuhtrainers müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a. Der Elektrobügel ist auf das einzelne Tier einstellbar.
- b. Einsatz nur zulässig bei Kühen und weiblichen Rindern über 18 Monate.
- c. Es dürfen nur bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
- d. Der Standplatz muss mind. 175 cm lang sein.
- e. Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.
- f. Das Netzgerät darf höchstens an 2 Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
- g. Einige Tage vor der Geburt bis 7 Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu schieben.

Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Verbotene Handlungen

Bei Rindern unzulässig ist unter anderem:

- Das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes.
- Invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen.
- Das Anbinden von Stieren am Nasenring.

Auslauf

Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April Auslauf erhalten.

Sie dürfen höchstens während zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (z.B. bei Krankheit, Unfall, Lawinengefahr).

Der Eintrag im Auslaufjournal muss spätestens drei Tage nach dem gewährten Auslauf erfolgen.

Liegebereich

Für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.

Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.

Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.

Anbindehaltung von Stieren

Das Mindestmass der Standplätze für adulte Stiere im Kurzstand beträgt: Breite 1.40 m, Länge 2.0 m. Die Auslaufvorschriften sind einzuhalten. Elektrische Steuerungen im Stall sind verboten.

Perforierte Böden

Gewichtskategorie			Max. Spalten- bzw. Lochgrösse
Betonflächenroste, Schwemmkanalabdeckungen	Tiere bis	200 kg	30 mm
	Tiere über	200 kg	35 mm
Lochböden	Tiere bis	200 kg	30 mm
	Tiere über	200 kg	55 mm
Wabenroste ¹	Tiere bis	400 kg	30 mm
	Tiere über	400 kg	35 mm
			Min. Stegbreite
Wabenroste ¹	Tiere bis	400 kg	28 mm
	Tiere über	400 kg	22 mm

¹ Die Wabenlänge darf max. 90 mm betragen.

Witterungsschutz

Sommer: Ab 25°C verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Rinder auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Dabei muss Wasser ständig angeboten werden.

Winter: Bei extremer Witterung ist den Rindern ein künstlicher Unterstand anzubieten. Ausserdem gilt: Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist den Rindern jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten, ausgenommen an Tagen und in Nächten mit trockener Witterung. Dieser muss allen Tieren gleichzeitig einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz (mind. 2 Wände geschlossen) mit den Mindestabmessungen «Liegefläche pro Tier» gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.